



Unterstützungsmöglichkeiten im Umgang mit schwierigen Situationen

Es ist leider nicht auszuschließen, dass Sie als Schulleiterin oder als Schulleiter in der aktuellen Situation wieder vermehrt mit Situationen konfrontiert werden, in denen Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern die aktuell geltenden Regeln nicht befolgen bzw. Corona-Schutzmaßnahmen ignorieren oder anzweifeln.

Wir möchten Sie deshalb nochmals über die bestehenden Unterstützungsstrukturen und über Ihre Handlungsmöglichkeiten informieren, damit Sie in solchen Situationen angemessen reagieren können.

Auf der Corona-Seite des Landes Rheinland-Pfalz finden Sie alle Informationen über die geltende Rechtslage, aktuelle Rundschreiben und Konzepte sowie Antworten auf wichtige Fragen zum Schulbesuch:

<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule/>

Auch die Corona-Seite der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion enthält Informationen über die geltenden Corona-Regeln:

<https://add.rlp.de/de/themen/schule/corona-schulen/>

Bei allgemeinen Fragestellungen zu den Corona-Regeln können Sie sich an die Corona-Hotline der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wenden, die unter der Nummer 0261/20546-13300 telefonisch erreichbar ist.

Bei allen konkreten Problemsituationen sollten Sie direkt Kontakt zu Ihrer Schulaufsichtsbeamtin oder Ihrem Schulaufsichtsbeamten aufnehmen. Sollten Sie Ihre zuständigen Schulaufsichtsbeamten nicht erreichen, sind Vertretungen gewährleistet. Sie werden also so schnell als möglich von der Schulaufsicht kontaktiert, so dass Sie in Ihrem Handeln unterstützt werden. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, werden die Kolleginnen und Kollegen der Schulaufsicht auch die Juristinnen und Juristen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einbinden, um Sie auch juristisch unterstützen zu können.



Schwierige Gesprächssituationen

Die Abteilung Schulpsychologie beim Pädagogischen Landesinstitut hat „Hinweise zum Umgang mit eskalierenden Gesprächssituationen“ erstellt, die zur Vorbereitung von Elterngesprächen hilfreich sein können.

Sie finden diese und weitere Informationen rund um Kommunikation unter:

<https://schuleonline.bildung-rp.de/unterstuetzung-fuer-schulleitung-und-lehrkraefte/kommunikation-interaktion-resilienz.html>

Ansprechpersonen und das für Sie zuständige Schulpsychologische Beratungszentrum finden Sie zudem unter:

<https://schulpsychologie.bildung-rp.de/schulpsychologische-beratungszentren.html>

Umgang mit Masken- und Testverweigerern

Werden die Masken- und Testpflichten von Schülerinnen und Schülern oder anderen Personen nicht beachtet, können Sie unter Berufung auf das Ihnen zustehende Hausrecht das Betreten des Schulgeländes untersagen. Ich verweise insoweit auf das EPoS-Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 23.10.2020 „Mund-Nasen-Bedeckung an Schulen“. Werden Ihre Anweisungen nicht befolgt, melden Sie sich bitte umgehend bei Ihrer Schulaufsichtsbeamtin oder Ihrem Schulaufsichtsbeamten und informieren Sie ggf. auch die Polizei.

Störungen des Schulbetriebs und Bedrohungen

Falls Sie als Schulleiterin, als Schulleiter oder die Lehrkräfte Ihrer Schule in Ihrer Amtsführung gehindert werden oder wenn der Schulbetrieb gestört wird, sollten Sie ebenfalls sofort Ihre zuständige Schulaufsicht informieren. Allen Beteiligten ist es wichtig, Sie zu unterstützen und Ihnen in diesen schwierigen Situationen zu helfen.



Bei konkreten Bedrohungen oder wenn andere Straftatbestände erfüllt sein könnten, sollten Sie nach Rücksprache mit Ihrer Schulaufsichtsbeamtin oder Ihrem Schulaufsichtsbeamten Anzeige erstatten.

Falls Sie Briefe oder sonstige Schreiben von Eltern, externen Personen oder Rechtsanwälten erhalten, in denen die Durchführung der Corona-Schutzmaßnahmen in der Schule für straf- oder dienstrechtlich unzulässig erklärt und Schadensersatzansprüche angedroht werden, informieren Sie bitte ebenfalls umgehend Ihre zuständige Schulaufsicht. Diese wird dann auch entscheiden, ob auf solche Schreiben geantwortet werden soll. Die Beantwortung müssen Sie dabei nicht selbst übernehmen. Bitte unterschreiben Sie auch keine Erklärungen, die in diesem Zusammenhang von Ihnen gefordert werden. Soweit Sie schulische Maßnahmen umsetzen, die auf einer gesetzlichen Grundlage, auf der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz oder auf Anordnungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion oder des Ministeriums für Bildung beruhen, begehen Sie weder Dienstpflichtverletzungen noch Straftaten und sind auch nicht schadensersatzpflichtig.